



## **Unterhaltung oberirdischer Gewässer**

### **Einführung**

Gewässer sind komplexe Ökosysteme, die auf Veränderungen sehr sensibel reagieren. Eingriffe können negative Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Pflanzen und Tieren, aber auch auf den Menschen (z.B. Hochwasser) haben.

In der Vergangenheit wurden viele Fließgewässer begradigt und tiefer gelegt um den raschen Wasserabfluss zu gewährleisten und Grundstücke besser nutzen zu können. Auch bei der Unterhaltung hatte das Ziel eines raschen Wasserabflusses hohe Priorität. Ökologische Gesichtspunkte traten dabei in den Hintergrund. Heute sollen die Gewässer ihre Funktion als hoch komplexe Lebensräume zurück erhalten. Zum Hochwasserschutz bebauter Bereiche soll der Abfluss in der Feldflur verlangsamt werden. Dazu ist allerdings ein grundlegend anderer Umgang mit ihnen erforderlich.

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg fordert die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer, d.h.:

- Die Bäche sollen sich wieder entwickeln und in Abhängigkeit von Wasserführung, Gefälle und anstehendem Boden typische Gewässerstrukturen herausbilden können.
- Der Träger der Unterhaltungslast hat die Aufgabe, bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern in einem angemessenen Zeitraum die Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung zu schaffen.

Grundsätzlich kann der Unterhaltungspflichtige eigenverantwortlich agieren und zeitnah reagieren. Die Maßnahmen können je nach Rahmenbedingungen und Stärke des Eingriffes eine bedeutende Änderung des Abflussvermögens sowie der Ökologie des Gewässers auslösen. Ist dies der Fall, stellt der Eingriff einen Gewässerausbau dar, der einer behördlichen Entscheidung im Rahmen eines Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens bedarf.

### **Unterhaltungslast**

Die Zuständigkeit für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung obliegt gemäß § 32 WG den Gemeinden. Die Verantwortlichkeit der Gemeinde bleibt auch

dann bestehen, wenn Angrenzer oder Wasser- und Bodenverbände Unterhaltungsmaßnahmen ausführen.

Gewässer II. Ordnung sind natürliche Wasserläufe, künstliche Wasserläufe (Kanäle, Gräben), an deren Bett Privateigentum nicht nachweisbar ist und natürlich stehende Gewässer (Seen, Teiche, Weiher), die einen ständig fließenden oberirdischen Zu- oder Ablauf haben. Nicht zu den Gewässern II. Ordnung zählen Gräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, die in der Praxis selten sind und von der unteren Wasserbehörde definiert werden.

### **Umfang der Gewässerunterhaltung**

Die Gewässerunterhaltung umfasst nach § 39 WHG, § 30 WG die Pflege und Entwicklung eines Gewässers.

**Die Pflege** eines Gewässers ist die Erhaltung eines bestimmten Gewässerzustandes bzw. dauerhafte Sicherung des bestehenden Zustandes durch geeignete Maßnahmen; z.B.

- Sichern eines schadlosen Wasserabflusses durch Mähen, Entkrauten, Freischneiden, Gehölzpflege und Erhalten der ausgebauten Abflussleistung,
- Naturnahes Sanieren und Sichern von Sohl- und Ufersicherungen,
- Pflege der Uferrandstreifen.

**Die Entwicklung** ist dagegen die Hinführung auf einen positiven Zustand oder eine Verbesserung, z.B.

- Anpflanzen von Ufergehölzen,
- Eigendynamische Entwicklung zulassen
- kleinräumiges Umgestalten des Gewässerbettes durch den Einbau von Störsteinen, Totholz, Kiesbetten, Buhnen, Uferbermen oder Abflachungen des Ufers,
- Profilverbesserungen durch einseitiges oder wechselseitiges Mähen,
- Wiederherstellen der Durchgängigkeit z.B. Ersetzen von Sohlabstürzen durch Sohlgleiten; Beseitigung massiver Böschungsbefestigungen.

Durch die bisherige Praxis der Gewässerunterhaltung wurden vielfach die Ansätze naturnaher Entwicklung wieder auf den Ausgangspunkt zurückgesetzt, die Entwicklung wurde unterbrochen und ein naturfernerer Zustand hergestellt. Eine solche Unterhaltungspraxis steht im Widerspruch zum Wassergesetz und ist somit unzulässig.

Gewässerunterhaltung muss heute die Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung beinhalten. Das bedeutet

- künftig zurückhaltende Gewässerunterhaltung
- zunächst Notwendigkeit der Unterhaltung kritisch hinterfragen
- Toleranz gegenüber eigendynamischen Entwicklungsprozessen

- Gezielte Initiierung und Förderung dieser Prozesse
- Bereitstellung des dafür erforderlichen Raumes
- Nutzungsextensivierung entlang der Bachränder
- Zur effektiven Retention tritt ein Bach auch bei kleineren Hochwässern über die Ufer. Dies ist kein Fehler sondern positives Qualitätsmerkmal.

In naturnahen Bereichen ist meistens keine Unterhaltung erforderlich.

Das Gewässer verändert sich im Rahmen natürlicher Umlagerungsprozesse in der Regel nur noch geringfügig. Es hat ein stabiles Mittelwassergerinne ausgebildet. Unterhaltungsmaßnahmen beschränken sich meist auf die Pflege der Böschung und des Gehölzbewuchses.

### **Der Unterhaltungsplan**

Oft muss bei der Unterhaltung ein Ausgleich von widerstreitenden Interessen erfolgen. Hier empfiehlt es sich einen Unterhaltungsplan aufzustellen.

Ein Unterhaltungsplan wird darüber hinaus notwendig, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Gewässer haben eine Fließdynamik die zu naturnahen Entwicklungen führen kann.
- Die Gewässer müssen in wiederkehrenden Abständen unterhalten werden.
- Die Gewässerunterhaltung geht in ihrem Umfang über eine punktuelle Einzelmaßnahme hinaus.

Ferner ist ein Unterhaltungsplan erforderlich, wenn es in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen oder Differenzen hinsichtlich der Art und Weise bzw. des Umfangs der Unterhaltung gekommen ist oder wenn in den Gewässern geschützte Arten, z. B. die Bachmuschel vorkommen, die bei der Unterhaltung berücksichtigt werden müssen.

Inhalte des Unterhaltungsplanes sind:

- Charakteristik der Gewässerstrecke, besondere Problematik
- Begründung der Unterhaltung
- Konfliktlösung Gewässerentwicklung
- Art und Umfang der Maßnahmen
- Festlegung zulässiger Zeiten und Verwendung geeigneter, zulässiger und schonender Geräte
- zeitliche Differenzierung (benachbarte Gewässer nicht im gleichen Jahr)
- Erhalt von Gewässer- und Uferbewuchs, Gehölzpflanzung zur Beschattung des Gewässers

Der Unterhaltungsplan wird von der zuständigen Gemeinde erstellt, die auch die Interessen der Nutzer berücksichtigt, und mit der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde abgestimmt. Er ist Grundlage für künftige

Unterhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung einer möglichst weitgehenden naturnahen Entwicklung.

Die sich entwickelnden stabilen, strukturreichen Fließgewässer erfordern nur noch geringen Unterhaltungsaufwand. Sie sind gleichzeitig hochwertige Lebensräume und Vernetzungslinien.

### **Abgrenzung der Gewässerunterhaltung vom Gewässerausbau**

Abzugrenzen von der Gewässerunterhaltung ist der gestattungspflichtige Gewässerausbau. Der Begriff „Gewässerausbau“ ist in § 67 Abs. 2 WHG definiert als „Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer“.

Ein genehmigungs- bzw. planfeststellungspflichtiger Ausbau liegt vor, wenn die äußere Gestalt des Gewässers **wesentlich geändert** wird. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie sich auf den Wasserhaushalt, also etwa den Wasserstand, Wasserabfluss, Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht z. B. für das äußere Bild, in bedeutsamer Weise, also merklich auswirkt.

Die Grenze von Gewässerunterhaltung zum Gewässerausbau ist auch überschritten, wenn ein rechtliches Zulassungsverfahren notwendig ist, um **widerstreitende Interessen** abzuwägen oder auszugleichen. Sowohl öffentliche Interessen als auch Rechte Dritter sind zu beachten.

Größere Maßnahmen zur Entwicklung oder Umgestaltung von Gewässern fallen oft nicht mehr unter den Tatbestand der Unterhaltung, der Übergang zum Gewässerausbau ist jedoch fließend.

Die konkrete Abgrenzung zwischen Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung muss nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles getroffen werden und erfolgt durch die untere Wasserbehörde.

So können z.B. „entwickelnde“ Initialmaßnahmen wie das Einbringen von Totholz, wenn als Folge davon die einhergehende starke Mäandrierung und erhebliche Erhöhung der Hochwassergefahr an Engpässen wie Brücken eintreten, Ausbautatbestände darstellen.

Als problematisch hat sich in der Vergangenheit die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen durch Dritte erwiesen. Hier ist es Aufgabe des Trägers der Unterhaltungslast dafür Sorge zu tragen, dass sensibel gepflegt und die Grenze zum Ausbau nicht überschritten wird.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die untere Wasserbehörde zu Rate zu ziehen.

#### Ansprechpartner:

Amt für Wasser- und Bodenschutz, Herr Kugel, Tel. 07541 204-5145

Umweltschutzamt, Herr Schmid, Tel. 07541 204-5467